

Die Aufsicht über den Wuhrbau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Arbeit soll Sommerzeit Morgens um 6 Uhr anfangen und bis Nachmittag um 1 Uhr fortgesetzt werden. Wer auf die bestimmte Stunde nicht erscheint, der soll angehalten sein, so viel er zu spät kommt, die Arbeit über 1 Uhr fortzusetzen; wer erst nach 7 Uhr sich einfindet, der soll vom Obergesetzgeber weggeschickt und als ein Nachlässiger verpflichtet sein, den ersten Tag darauf auf 6 Uhr wieder zu erscheinen und im ausbleibenden Fall der Obrigkeit angezeigt werden.

Jene, die auf erhaltenes Aviso nicht erscheinen oder bezahlen, und sich darüber nicht zu gehöriger Zeit entschuldigen, daß sie ohne hinlängliche Ursache ausbleiben, sollen für ihren Ungehorsam ohne Nachsicht zwei Tage auf die Arbeit bestimmt sein.

Diejenigen, welche Fuhrwerke haben, sind verpflichtet, solche auf Begehren herzugeben; dabei wird ein Pferd für zwei Mann und ein Wagen für ein Mann angerechnet werden.

Ungehorsame, und die Arbeit störende Männer sollen fleißig der Aufsichtskommission angezeigt werden, welche dann nicht ermangeln soll, solche an die Behörde nach Erforderniß der Umstände anzugeben — 2c. 2c.

2. Die Aufsicht über den Wuhrbau.

Es ist einleuchtend, daß die Obforge für den ungestörten Wasserabfluß, für die gehörige Erstellung und Unterhaltung der Wuhren 2c., eine Aufsicht nothwendig machte, und wir finden schon frühe, daß diesfalls bestimmte Anordnungen getroffen wurden. In dem vorbenannten Wehrsteuer-Brief von 1523, und in verschiedenen Bannbriefen, die im letzten Theil dieser Arbeit folgen werden, finden wir die Erwähnung von Wehrmeistern. Aus ersterer Urkunde geht hervor, daß die Wehrmeister die Aufsicht über die Wuhren hatten, und wo sie die Anlage neuer oder die Verbesserung schon bestehender für nothwendig erachteten, für die Ausführung des Nöthigen zu sorgen hatten; ferner lag denselben die Pflicht und Aufgabe ob, die Treffnisse von den in den Wuhrpflichtenkreis gezogenen Gütern, bezw. von deren Besitzern einzuziehen und zwar nöthigenfalls durch Pfändung auf Heu und Streue.

Rückfichtlich der fließenden Gewässer im Allgemeinen wurde schon von der ordentlichen Landsgemeinde, die Sonntags vor dem

Maien=Tag 1452 gehalten wurde, folgende sehr beachtenswerthe Verordnung angenommen:

„Wir, der Landammann und die Landleute gemeinlich zu Schwyz bekennen, daß wir auf heut Datum, als wir zu Ibach vor der Brugg bei einandern waren versammelt, haben gesetzt und geordnet von wegen der großen Nothdurft und Gebreften, so da mit Wasser dem Land war zugefallen, daß alle Die, so da genommen werden zu den Wassern, die zu beschauen und zu leiten, sollen schwören, fürderlich in alle Viertel in unserm Land Schwyz zu geh'n oder zu reiten, und da besehen und beschauen alle rinnenden und fließenden Wasser, das dann Hauptwasser oder Bäch sind, auch zu Bruggen, Straßen und Wehrinnen lugen, es sei zu Muotathal, nit dem Wasser, an der Muota, am Rickenbach, am Uetenbach, am Kaltbach, zu Arth, zu Steinen, am Sattel, im Sihlthal, oder anderswo in unsern Landesmarchen, wo es ihnen gezeigt oder gemeldet wird, oder sie es sonst vernehmen, daß es nothdürftig sei, es treffe an gemein Landleut, gemein Nachbarn oder Sonder-Personen. Und sollen da beschauen und besehen alle Gebreften und Nothdurft, und da Gewalt haben zu ihnen zu berufen ehrbare Lüt, denen an bemeldten Enden kundt sei, wo oder an welchen Enden das ist, und mit derselben Rath, oder nach ihrem besten Verständniß Jedermann, den es dann antreffe, es seien Gemeine oder Sonder-Personen, da es sie nothdürftig bedunckt, heißen die Wasser-Kunsten aufthun, da rumen und hinleiten, und auch heißen wehrinen und das Wasser schöpfen, zu beiderseits die besten und kommllichsten Weg und Gelegenheit hin, als sie das gut und nothdürftig zu sein bedunckt allenthalb zu Bruggen, zu Stägen und zu Wegen, und zu bessern, zu gütern und zu besorgen und machen, und harum und hierin Jedermann zu thuende Ziel und Tag geben zu dem förderlichsten, als sie das bei ihren Eiden bedunckt nothdürftig zu sein ungefährlich. Und ob Jemand eine Brugg oder Stäg über die Wasser und Bäch machen und beheben solle, es sei mit Straßen und Bruggen, Jenen, das auch heißen machen und besorgen, als das nothdürftigste sei. Und ob Jemand das Wasser an einen Enden ungewöhnlich mit Schöpfen und andern Dingen „wyßte“ oder geleitet hätte, zu verschaffen abzuthun, und was sie sich in sämtlichen obberührten Sachen bekennend, das heissend und schaffend,

darinnen soll ihnen mäniglich gefolig und gehorsam sein, sämtlichen nachzugehen ohne allen Verzug. Und ob das Jemand also übersehen und darin ungehorsam erscheinen würde, der soll zu rechter Buß verfallen sein zehn Pfund. Und sollen darum leiten alle unsere Landsleute, jeglicher den andern bei seinem Eide unserm Landsweibel, Den und Die, so darum ungehorsam sein würden. Und soll auch der Weibel von denselben, so ihm geleitet sind, die Buße fürderlich einziehen zu der Landleute Handen, als an der Einung, und soll demnach das thun, was ihn geheissen ist wie vorgeschrieben steht, so viel und dick das zu Schulden kommt. Und wo eine Sach an sämtlichen Wassern und Wehrinen und obgemeldter Sachen halb unsere gemeinen Landleute anbetrifft, sollen sie auch auf der Landleuten Kosten nach ihrem besten Verstand besorgen und schaffen, gemacht und darin gethan werden, als nach Gebühr billig ist, und das ohne allen Vorzug, alles getreulich und ungesährlich.“¹⁾

Damit wurde Jeder, der von diesen Aufsehern in Betreff eines benachbarten fließenden Gewässers zur Ausführung einer von diesen als nothwendig befundenen Arbeit verhalten wurde, sei es, daß ihm aufgetragen wurde, die Wasserrunse aufzuthun, oder Wuhrbauten zu erstellen, oder das „Wasser zu schöpfen“, oder Steg, Weg oder Brücke wiederum zu erstellen oder zu verbessern, verpflichtet, den daherigen Anordnungen und Befehlen sich zu unterziehen, „gefölgig und gehorsam“ zu sein und alles Angeordnete ohne allen Verzug auszuführen, und zwar jedesmal bei 10 R Buße. Die Klage gegen Ungehorsame oder Säumige, zu welcher Klage alle Landleute bei Eiden verpflichtet waren, war beim Landweibel anzubringen, und dieser hatte die Buße beförderlich einzuziehen. Die Bezahlung der Buße befreite indeß den Verpflichteten von der Erfüllung seiner Obliegenheit nicht. Diese Buße wurde an der Landsgemeinde vom 5. August 1656 sogar auf 40 R erhöht und überdies noch erkennt, daß der Ungehorsame den Schaden, so hieraus entstehen würde, abzutragen schuldig sei. — Die gleichen Aufseher hatten auch die Aufsicht über den Wuhrbau, der auf Landeskosten zu besorgen war, und sie hatten das Nöthige anzuordnen und ausführen zu lassen.

¹⁾ Landbuch von Schwyz, fol. 28, in Rothings Landbuch S. 42.

Die in Vorstehendem bezeichneten Aufseher erhielten in der Folge die Benennung Bachrunsenbeschauer oder einfach Runsenbeschauer, und es wurden deren je vier bezeichnet. Da in dem angeführten Landsgemeindebeschuß von 1452 einfach festgesetzt wurde, daß was die Bachrunsenbeschauer in benannten Schächten heißen schaffen und machen, befolgt werden solle, so führte dies später doch zu Anständen darüber, wie weit deren Befugnisse gehen, bezw. ob ihre Anordnungen und Entscheide unanfechtbar rechtlichen Charakter haben oder nicht. Diesfalls wurde dann vom dreifachen Landrath den 11. Juni 1682 folgendes erkannt: „Demnach eine Frag entstanden, worin die Bachrunsenbeschauer zu erkennen habend, ist folgende Erleuterung beschähen, daß die Bachrunsenbeschauer Rechtliches nichts wo Runsen gemacht und das Wasser laufen soll, und von dergleichen Stäg, Bruggen und Anderem, sondern allein gütlich sprechen mögen; wann aber Jemand in dergleichen Sach Recht darichlagen wurde, solle um deswegen das 9te Landgericht richten.“

Ein ganz besonderes Augenmerk wurde stets darauf gerichtet, daß das Wasser immerfort durch die alte Runse abfloß, bezw. daß der alte Wasserlauf beibehalten wurde. Der Umstand indeß, daß die meisten Bäche im Laufe der Zeiten einen mehr oder weniger großen und ausgedehnten Schuttkegel angelegt hatten, über welchen der Bach bald da, bald dort seine Wassermassen dahin wälzte und neue Runsen sich grub, machte die Ableitung des Baches durch die alte Runse, oft sehr schwer, und nur zu oft bewirkte das Wildwasser auf dem Schuttkegel solche Veränderungen, daß es auch schwer hielt, die alte Runse wieder auffindig zu machen. Die Runsenbeschauer hatten daher oft eine sehr schwierige Aufgabe, die alte Runse anzuweisen, und sehr oft wurde gegen deren Befund der Entscheid des Gerichtes angerufen. Die Protokolle des Neuener-Gerichtes enthalten eine Menge solcher Urtheile, und insbesondere war die alte Wasserrunse sehr oft und an verschiedenen Orten des Tobel- und des Uetenbaches streitig.

Ein eigenes Bewandniß hatte es diesfalls seiner Zeit mit dem sogenannten Röthen-Bache zwischen dem Zuger- und Zonerzersee, vom Roßberg herkommend. Den 23. Februar 1651 ließen nämlich die Bewohner von Röthen beim Geseffenen Landrathe vorbringen, „daß der Bach, so von der Brächen ob Rötten

nacher komt, vor diesem durch den Büel in den Arther See geloffen, an jekundt einen andern Ruffen gemacht, theils ihren Hüßern zu genommen vnd an Jekundt in Laumerger See lauffen thüege, vnd wilen vnser Landtrecht zuogibt, daß man Jede Bäch den alten Ruffen nach Leiten solle, den Sye gesinnet auch widerumben in den alten und gewohnten Ruffen zu richten, daran die Kirchgenossen zuo Arth Ihnen villicht Intrag thuen möchten, deswegen begert, bemelten von Arth offenbar zu machen, wofern Sye sich beschweren wollten, Sy solches in einem Termin gegen Ihnen erörtern sollen.“ Vom Rathe wurde dann wirklich diesem Ansuchen der Bewohner von Rötthen entsprochen und den Kirchgenossen von Arth „ein Termin bis Maien gesetzt, falls Sye von Arth sich dessen beschweren solten, Sy die Sach in ermeltem Termin nit purgieren solten, Sye alßdan abgewisen, vnd die von Rötthen mit öffnung der alten Ruffen fortfaren mögen.“ Da weder die Raths- noch Gerichtsprotokolle aus jener Zeit etwas Weiteres über diesen Fall enthalten, die Kirchgenossen von Arth sich also, wie es scheint, über diesen Beschluß nicht beschwerten, der Bach aber nachher gleichwohl immerfort seinen Abfluß nach dem Lomerzersee nahm, wie dies aus frühern Karten über Goldau und Rötthen zu ersehen ist, so muß angenommen werden, daß die Bewohner von Rötthen auf die Ableitung des Baches der alten Runse nach resp. nach dem Zugersee verzichtet haben. Dieser Fall dürfte hierorts fast einzig seiner Art sein, daß so leichtthin von der alten Runse abgesehen und dem Wasserabfluß die neue, ganz entgegengesetzte Richtung belassen wurde.

Die Bachrunsenbeschauer behielten ihre Bedeutung bis in unser Jahrhundert hinein. Ihre Inanspruchnahme nahm indeß mit der fortschreitenden Klarlegung der Wuhrverhältnisse immer mehr ab, ihre Befugnisse wurden auch immer mehr beschränkt und giengen später zum größten Theil auf den Rath über, der in den einzelnen Fällen von sich aus Spezialkommissionen zum Untersuch bestellte, und auf deren Bericht und Antrag das angezeigt Erscheinende verfügte. In letzterer Weise wird die Aufsicht über die Wuhrbauten im Bezirke noch jetzt und speziell durch die Baukommission geübt.

Bei Eintritt außerordentlicher Verhältnisse wurde mitunter behufs Berathung und Beschlußfassung über die zu treffenden

Maßnahmen auch ein außerordentliches Verfahren eingeschlagen, resp. zu wichtigen Schlußnahmen alle hiebei Interessirten zur Mitwirkung aufgefordert. So wurde im Jahre 1680, als die Wuhren an der Muota von Zbach bis Brunnen durch die vielen Wassergüsse allgemein beschädigt und theilweise zerstört worden waren, eine Aufforderung erlassen, daß „auf den 27. Oktober die Häupter und alle die unter dem Wasser geseßen, auch welche Güüter unter dem Wasser haben, bei den Eyden zusammenkommen und bey der Ehrlen-Kapellen erscheinen sollen, einen Schluß zu fassen der gesagten Wehri halb.“ In solchen Fällen wollte der Rath also auch die Wünsche und Vorschläge der Interessirten entgegennehmen, resp. er legte die Schlußnahme darüber, was in Sachen gethan werden solle, in ihre Hände. Dadurch, daß die Interessirten selbst beschließen konnten, was in Sachen gethan und gemacht werden solle, schützte er sich jedenfalls vor allfälligen übeln Nachreden, daß er nur ungenügend für den Schutz der Bedrohten Sorge — und wenn Beschlossenes und Ausgeführtes in der Folge den Erwartungen nicht entsprach, so befreite er sich dadurch nicht nur von Anschuldigungen, sondern auch von Verantwortlichkeit.

Wichtige und wie es uns scheint ganz zweckmäßige Beschlüsse betreffend den Wuhrbau an der Muota faßte der Geseßene Landrath den 3. September 1661 und den 1. August 1663. Zufolge ersterem Beschluß wurde eine Kommission ernannt, „mit völligem Gwalbt, daß was und an welchen orten sy (an der Muota) nothwendig zuo wehrenen finden, daß selbiges uff ihrem befehl geschehen soll, und soll fürderhin by demselben, was sy befehlen werden, sein und verbleiben.“ Und laut letzterm Beschlusse wurde betreffend „der Werinen in der Muotha Erkennt, daß der Hr. Seckelmeister, so alzit am Ambt ist (und drei weitere speziell bezeichuete Herren) fürderhin dazu verordnet sein sollen, der gestalten, daß diese obgesetzten Herren werenen sollen, wie und wo sy by ihren Eiden das Nützlichist und nothwendigist zu sein befinden und sollen auch zu allen Zeiten darbey geschirmt sein.“ — Was diesen Kommissionen aufgetragen wurde, beschlägt zwar jedenfalls nur die Wuhren an der Muota, welche das Land zu erstellen und zu unterhalten hatte. Das Zweckmäßige und vielleicht jetzt noch Rathsame besteht darin, daß über dasjenige, was gearbeitet werden sollte, nicht der Rath selbst

vorher des Längen und Breiten berathschlagen und sich schlüssig machen mußte, um unter Umständen ganz unzutreffende Beschlüsse zu fassen, — und daß dadurch der Wuhrbau einer einheitlichen, leicht beweglichen und wohl auch erfahrenen Leitung unterstellt wurde, welche jedenfalls das richtigste Einsehen über das Nothwendige und Zweckmäßigste hatte.

Mit Rücksicht auf die vielen Wuhrwerke, die durch das ganze Land hin zu erstellen und zu unterhalten waren, erscheint auffallend das Vorkommniß, daß es im Lande an Leuten zur Ausführung größerer derartiger Werke gebrach. So schrieb den 5. November 1554 Statthalter und Rath an Luzern: Der nächstvergangene Wasserfluß habe die Schiffwehri ¹⁾ zu Brunnen zu gutem und mehrerem Theil zerbrochen und etliche „Zangen“ an derselben aufgelöst, und sie auch so viel versaret, daß man mit keinem Schiff darein kommen könne, was den Schiffleuten bei einem Windsturme zu großem Schaden gereichen möchte. Schwyz möchte das Werk gerne wieder herstellen, habe aber keine Leute, die es verrichten können. Luzern werde daher gebeten, sofern es tüchtige Werkmeister für dergleichen Arbeiten habe, einen auf Kosten von Schwyz hinzusenden, um mit ihm zu berathen, ob und wie das Zerstörte zu machen sei oder nicht. ²⁾ Dieses Schreiben beweist auch, daß die Hrn. Räte sich nicht scheuten, in Sachen, in welchen sie nicht ganz kundig waren, Rath zu erholen; und daß dieselben betreffend Wuhrbau auch sonst besserer Belehrung zugänglich waren, beweist ein Beschluß des Gezeßenen Landrathes vom 17. Juli 1762. Damals wurde nach den großen Ueberschwemmungen der Muota ein Projekt, „wie der übel beschaffenen Muotaa widerum geholfen werden könne“, ratifizirt und dabei zugleich erkannt: „Sollte aber von dem erwartenden fremden Erfahrenen noch bessere Gedanken walten, so mögen die Herrn Ausschuß auch beyfallen.“ Es war also, wie es scheint, auch hier ein Fachmann berufen worden.

Die Aufsicht über den Wuhrbau an der Muota scheint verschiedene Wandlungen durchgemacht zu haben. Die vorhin be-

¹⁾ Offenbar ist mit gedachter Schiffwehri der noch jetzt bestehende Wehrihaggen gemeint.

²⁾ Staatsarchiv Luzern.

nannte Aufsicht, so zweckmäßig sie uns auch erscheint, muß sich auch wieder, wahrscheinlich infolge ungenügender und nachlässiger Obforge, überlebt haben, denn wir begegnen in Bezug auf die Wuhraufsicht an der Muota nid dem Wasser einem Erkenntniß des Samstag-Rathes vom 28. Februar 1773, welches eine vollständige Aenderung in die früher gepflogene Aufsicht zc. brachte. Wir erachten es als angezeigt, dieses Erkenntniß hier wörtlich folgen zu lassen; daselbe lautet wie folgt:

„Demenach eine Ehrende Nachbarschaft nid dem Wasser vor heutigem Samstag Rath zahlreich erschienen und mit geziemender Ehrenbietigkeit umständtlich vorstellen lassen, wie daß Ihre dortiger Enden liegende Güöther wegen androhender Überschwemmung der Muthaa immerdar größter Gefahr ausgesetzt und exponiert, wie seit einigen und mehr Jahren wegen dannachen ausgebrochnen Wassergüssen empfindlichen Schaden erlitten; dessentwegen anständigst gebetten, daß, weilen das Land ohnedas lauth vorgewissenen alten Sigell und Brieffen in der Pflicht und Schuldigkeit stehet, die zu Schükung obbenambter Güöter erforderliche Wuhre zu machen und zu erhalten, Ihnen ein Wehrmeister unter sich zu ernambsen gnädigst möchte concediert, und vergünstiget werden zc. Als haben vorgedacht unsere gnedige Herren und Oberen, Landtammann und Samstag Rath, nach umständtlich gemachter der Sachen Erdaurung, dieser gethanen Petition und Begehren nit absein, sonder solcher gnädig widerfahren wollen, und hiemit dato erkennt, daß eine Ehrende Nachbarschaft nid dem Wasser, zu besserer Sicherheit Ihrer Güöter, ein Wehrmeister unter sich für je und alle Zeit ernambsen und erwählen möge: als welcher das Jahr hindurch, ob die Werker und Wuhr in genuogsamem Stand fleißige Inspection, und Obsicht haben, und wann was reparieret und verbessern manglet, jeweiligem Herrn Landtseddel-Meister anzuzeigen schuldig sein solle, als unter wessen Direction danethin das Werk unverweilet vor die Hand genommen, geführt, und gemacht werden soll, also zwar, daß auf nichterfolgenden Fall, und wann sich Hr. Landtseddelmeister dessen beschwären und weigeren sollte, ein jeweiliger Wehrmeister solches seinen gnädigen Herren und Obern anzuzeigen, und die androhende Gefahr vorzustellen schuldig sein solle, als welche dann nach befindender Noth das Erforderliche zu machen Ihme Hrn.

Landtsackelmeister jederweils anzuhalten müssen werden. Eignen Gewaltß aber solle ein Wehrmeister (alsß demme für seine Mühe alljährlichen ein halbe Dublon alsß 3 Gl. 30 Schl. soll bezahlt werden), nid befugt seyn einiges Werk zu machen, es geschehe dann mit Aviso und unter Direction eines jeweiligen Hrn. Landtsackelmeister.“ — Auch diesem Erkenntnisse wird weit über Menschengedenken hinaus nicht mehr nachgelebt.

3. Die Bann- oder Schutzwaldungen.

Knabe: Vater, ist's wahr, daß auf dem Berge dort
Die Bäume bluten, wenn man einen Streich
Darauf führte mit der Art. —

Tell: Wer sagt das Knabe?

Knabe: Der Meister Hirt erzählt's — Die Bäume seien
Gebannt, sagt er, und wer sie schädige,
Dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.

Schiller.

Unsere Arbeit führt uns noch zu einer weiteren und sehr bedeutenden Thätigkeit, welche unsere Altvordern zur Herabminderung von Wassersgefahren und Erdschlipfen, wie auch zur Verminderung der Schädigungen durch Lawinen und Steinschläge entwickelt haben. Der Einfluß der Waldungen auf die Bäche, auf die steilen Bergabhänge und auf die Lawinen war denselben schon sehr frühzeitig und sogar ganz gut bekannt, und in richtigem Verständniß dieses Einflusses unterließen sie es nicht, an denjenigen Orten, von woher am meisten Wassergefahr, Erdschlipfe oder Lawinen und Steinschläge zu befürchten waren, die Wälder zu schonen, sie zu bannen. Auf diese Weise entstanden die Bannwälder, d. h. Wälder, aus welchen entweder gar kein Holz, oder eventuell nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde etwas wenigens zu einem bestimmten, nothwendigen Zwecke gehauen werden durfte; auf Zuwiderhandlungen waren strenge Strafen gesetzt. Die daherigen, in Schrift verfaßten Verbote heißen Bannbriefe, und es ist eine große Zahl derselben in's Landbuch aufgenommen worden, wodurch sie den Charakter eines Landrechtes erhalten haben. Diese Bannbriefe und Bannverordnungen unseres Landes, insbesondere die ältern, enthalten fast durchweg folgende Bestimmungen: Wer aus diesen gebannten Hölzern, Wäldern oder Wehrinnen etwas